

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

- Westfriedhof, Wallburgstraße
- Südfriedhof, Steinacker Straße
- Friedhof Hasten, Jöstingstraße
- Stadtfriedhof, Kirchhofstraße

**des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden**

**Alt-Remscheid**

**vom 11.09.2019.**

**Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid vertreten durch die Verbandsvertretung**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Westfriedhof (Wallburgstraße), Südfriedhof (Steinacker Straße), Friedhof Hasten (Jöstingstraße), Stadtfriedhof (Kirchhofstraße) und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 850,00 Euro
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) 850,00 Euro
  - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) 2.019,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.492,00 Euro
  
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger
  - a) Reihengrab Memoriamgarten Urne Stadt (Ruhezeit 25 Jahre) 1.435,00 Euro
  - b) Reihengrab Memoriamgarten Sarg Stadt (Ruhezeit 25 Jahre) 2.378,00 Euro
  - c) Reihengrab Naturruh Urne Stadt (Ruhezeit 25 Jahre) 1.610,00 Euro
  - d) Rasenreihengrab Sarg (Ruhezeit 25 Jahre) 2.543,00 Euro
  - e) Rasenreihengrab Urne (Ruhezeit 25 Jahre) 1.746,00 Euro
  - f) Baumreihengrab Urne Hasten (Ruhezeit 25 Jahre) 1.033,00 Euro
  - g) Reihengrabstätte Urnenschleife Hasten (Ruhezeit 25 Jahre) 900,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Wahlgrabstätte Sarg (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.141,00 Euro
b) Wahlgrabstätte Urne (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.507,00 Euro
c) Wahlgrabstätte Kolumbarium Urne (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.460,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Sarg (je Jahr)	86,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Urne (je Jahr)	61,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Kolumbarium Urne (je Jahr)	43,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger

a) Baumwahlgrab Urne Hasten/Süd (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.063,00 Euro
b) Wahlgrabgemeinschaftsfeld Urne Süd (Nutzungszeit 25 Jahre)	993,00 Euro
c) Familienbaum Wahlgrab Urne Hasten (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.342,00 Euro
d) Wahlgrab Memoriamgarten Urne Stadt	1.785,00 Euro
e) Wahlgrab Memoriamgarten Sarg Stadt	2.707,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab Urne Hasten/Süd (je Jahr)	35,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Gemeensch.Feld Urne Süd (je Jahr)	40,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Familienbaumwahlgrab Urne Hasten (je Jahr)	127,00 Euro
i) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Memoriamgarten Urne Stadt (je Jahr)	71,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Memoriamgarten Sarg Stadt (je Jahr)	108,00 Euro

§ 6

**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	541,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	581,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.049,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	491,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	400,00 Euro

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern, die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Grabstättenzeichen und die erste Aufhügung.

(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration bei Beisetzung auf einem anderen Friedhof oder aus einem anderen Anlass	142,00 Euro
b) Orgelspiel	57,00 Euro
c) Benutzung der Kühlkammer pro Tag	41,00 Euro
d) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	41,00 Euro

### § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.101,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.139,00 Euro
c) Umbettung Urne	624,00 Euro
d) Umbettung Urne Kolumbarium	242,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	752,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.289,00 Euro
c) Urnen	333,00 Euro
d) Ausbettung Urne Kolumbarium	121,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	483,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.037,00 Euro
c) Urne	201,00 Euro
d) Einbettung Urne Kolumbarium	201,00 Euro

§ 8  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung stehenden Grabmales je Stelle	25,00 Euro
(2) Zustimmung Grabmal liegend je Stelle	25,00 Euro
(3) Zustimmung Grabeinfassung je Stelle	25,00 Euro
(4) Zustimmung sonstige bauliche Anlagen (z.B. Bank)	25,00 Euro
(5) Zustimmung Änderung eines Grabmals je Stelle	25,00 Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(7) Umschreibung von Nutzungsrechten	25,00 Euro

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid vom 11.09.2019.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid vom 11.09.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofssatzungen der Ev. Stadtkirchengemeinde für den Stadtfriedhof und den Friedhof Hasten vom 06.01.2015, der Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde für den Westfriedhof vom 27.04.2012 und der Ev. Christus-Kirchengemeinde für den Südfriedhof vom 04.05.2015, außer Kraft.

Remscheid, den 11.09.2019

Der Friedhofsträger

gez. M. Rogalla  
Vorsitzender

gez. K. Bures  
Vorstandsmitglied

Die Friedhofsgebührensatzung wurde genehmigt:

1. durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf am 30.01.2020 – Nr. 1534400
2. durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 12.02.2020 – Az. 48.03.10.02.01

In der Zeit vom 23.06. – 30.06.2020 wird die Friedhofssatzung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.07.2020 in Kraft.